

Praktische Unterweisung PSA gegen Ertrinken (Rettungswesten und Schwimmhilfen)

Sachgebiet PSA gegen Ertrinken, Stand 05.06.2025

Bei einem Sturz ins Wasser besteht die tödliche Gefahr des Ertrinkens. Rettungswesten und Schwimmhilfen als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind PSA gegen ein tödliches Risiko. Durch die DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei PSA gegen tödliche Risiken die jährliche Unterweisung mit praktischer Übung durchzuführen.

Nachfolgend werden die Minimalanforderungen an die praktische Unterweisung beschrieben. Dabei werden Unterscheidungen bei den Nutzungsgruppen, zwischen Schwimmhilfen, Feststoff-Rettungswesten und Rettungswesten mit (automatisch) aufblasbaren Auftriebskörpern gemacht.

1 Häufigkeit der Nutzung von PSA gegen Ertrinken (Nutzungsgruppen)

1.1 Einmalige Nutzung der PSA ohne Vorkenntnisse der Nutzenden

Bei einmaliger Nutzung von PSA gegen Ertrinken werden die Anwendenden der PSA kurz von einer anderen Person, aus der Benutzergruppe 1.2. grundlegend unterwiesen. In der Regel nur so umfangreich, wie es für diesen konkreten einmaligen oder seltenen Fall notwendig ist. Dabei können die Unterweisungsinhalte Arten der PSA (2.1) und Funktionsweise (2.2.) meistens sehr konkret und kurz gehalten werden.

Der praktische Anteil der Unterweisung verkürzt sich im Wesentlichen auf das richtige Anziehen der PSA und die Handauslösung bei aufblasbaren Rettungswesten.

1.2 Wiederkehrende Nutzung der PSA

Bei wiederkehrender Nutzung von PSA gegen Ertrinken werden die Anwendenden der PSA über die verwendete Art der PSA aus 2.2, der dazugehörigen Funktionsweise und den Schwimmlagen ohne und mit PSA gegen Ertrinken und die Gefahren unterwiesen.

Weiterhin sind die praktischen Anteile aus 2.5. zu vermitteln:

- Das richtige Anlegen (= "Anziehen") der PSA als "oberstes Kleidungsstück".
- Die Sichtprüfung auf Beschädigung.
- Prüfen: Ist das Wartungsintervall eingehalten?
- Das Überprüfen der Funktionsbereitschaft in Abhängigkeit von Westenbauform und Auslöseautomat.
- Die Handauslösung bei aufblasbaren Rettungswesten.

2 Grundlegende Unterweisungsinhalte

2.1 Gefahren der speziellen Tätigkeit am und auf dem Wasser

Die auszuführenden speziellen Tätigkeiten am, bzw. auf dem Wasser und die dabei möglichen Gefahren sind zu unterweisen.

2.2 Arten der PSA gegen Ertrinken der speziellen Tätigkeit am und auf dem Wasser

- Schwimmhilfen
- Feststoff-Rettungswesten
- Aufblasbare Rettungswesten

Mindesten die verwendete PSA erläutern!

2.3 Funktionsweise der PSA gegen Ertrinken

- Auftrieb erzeugen
- Ist die Schwimmlage der verwendete PSA ohnmachtssicher?
- Falls vorhanden: Automatische Auslösung bei Wasserkontakt bei Automatik-Rettungswesten.
- Handauslösung

2.4 Theoretische Inhalte – Gefahren durch den Sturz ins Wasser

- Kälteschock
- Unterkühlung
- Ertrinken

Weitere Information sind in der folgenden Abbildung und in der Fachbereich AKTUELL FBPSA-015 „Gefahren beim Sturz ins Wasser“ zu finden.



Abbildung 1 – Gefahren beim Sturz ins Wasser

2.5 Praktische Inhalte

2.5.1 Prüfen auf Beschädigungen

Sichtprüfung auf mögliche Beschädigungen durch die benutzende Person, mindestens:

- Außenhülle
- Gurte
- Schließmechanismus

2.5.2 Prüfen der Einsatzbereitschaft der PSA

Wer prüft die Einsatzbereitschaft? Die benutzende Person oder andere beauftragte Personen?

2.5.3 Informationen zum richtigen Anlegen der PSA

- PSA immer als oberstes Kleidungsstück anziehen, auch bei Benutzung einer Regenjacke.
- Gurte straff angelegt?
- Keine Beeinträchtigung durch andere PSA, durch Werkzeuggürtel/-tasche, Rucksack oder Umhängetasche etc.

2.5.4 Zusätzliche Bestandteile der PSA gegen Ertrinken

- Signalpfeife
- Funktion und Umgang mit Mundaufblasventil
- Notsignalleuchte (falls vorhanden)

2.5.5 Was ist zu tun, wenn die PSA ausgelöst hat?

- Organisation: Arbeitsabbruch, Ersatzweste verwenden oder die PSA wieder funktionsbereit machen (durch Anwender/Anwenderin oder andere Personen).
- Gegebenenfalls müssen die Kenntnisse zur Wiederherstellung der Funktionsbereitschaft vermittelt werden. Dabei sind folgende Punkte bei aufblasbarer PSA gemäß Herstelleranweisung zu beachten:
 - Prüfen aus Beschädigung.
 - PSA gegebenenfalls reinigen und trocknen, insbesondere Auslöseautomaten.
 - Auftriebskörper "entlüften", insbesondere der richtige Umgang mit dem Mundaufblasventil, um Beschädigungen zu verhindern.
 - Auslöseautomat wieder betriebsbereit machen (Herstellerbedienungsanleitung oder Formular Prüfliste beachten).
 - Falten des entlüfteten Auftriebskörpers.
 - Auftriebskörper in Außenfülle verstauen.
 - Handauslöser muss außerhalb der Außenhülle sichtbar sein.

2.5.6 Umgang mit Personen, die gerettet werden müssen

- Rettung aus dem Wasser: Verwendung von Rettungsring, Rettungsstange, Beiboot, Bergeplattform etc.
- Besonderheiten bei der Ersten Hilfe: Waagerechte Lagerung bei Unterkühlung.

3 Einsatzgrenzen von PSA gegen Ertrinken

Schwimmhilfen schützen eingeschränkt und Rettungswesten schützen (durch die ohnmachtssichere Schwimmlage) vor dem Ertrinken.

Andere Gefahren, wie z.B. Strömung und Schiffsverkehr, Sturz aus großer Höhe sowie fortschreitende Unterkühlung bis zum Tod durch Herz-/Kreislaufversagen, werden durch die PSA gegen Ertrinken nicht verhindert.

Literaturverzeichnis

[1] Fachbereich AKTUELL FBPSA-015 „Gefahren beim Sturz ins Wasser“

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 aus FBPSA-015 – Copyright DGUV

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet PSA gegen Ertrinken
im Fachbereich PSA der DGUV:
<https://www.dguv.de/fb-psa/index.jsp>

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich PSA ist die BG BAU der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.